



Beschlussvorlage Nr. B-121/2021

Einreicher:
Dezernat 5/Amt 51

Gegenstand:
Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung)

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Jugendhilfeausschuss	25.05.2021	öffentlich			
Stadtrat	02.06.2021	öffentlich			

Miko Runkel

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt		
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)		
<input type="checkbox"/> Maßnahmenummer		
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme		EUR
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen		EUR
Finanzbedarf ist	<input checked="" type="checkbox"/> gesichert	<input type="checkbox"/> nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage 2		

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 3, 4, 15 SächsKitaG

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern
B-042/2011	04.04.2011	Stadtrat		x
B-061/2019	03.04.2019	Stadtrat		x

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Erläuterung (falls nicht zutreffend, bitte entfernen):
--

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) mit Wirkung zum 01.07.2021.

Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, der § 16 Abs. 2 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, der Sächsischen Förderschülerbetreuungsverordnung vom 19. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 494), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist, des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.2021 (BGBl. I S. 2075) m.W.v. 01.01.2021 und des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.03.2021 (BGBl. I S. 335) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 02.06.2021 mit Beschluss-Nr. B-121/2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

Teil I Festsetzung von Elternbeiträgen, Erlass und Absenkungen

- § 2 Bereitstellung der Plätze
- § 3 Beitragspflicht
- § 4 Erhebung der Elternbeiträge
- § 5 Absenkung des Elternbeitrages gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG
- § 6 Ermäßigung bzw. Erlass des Elternbeitrages gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII
- § 7 Datenerhebung für Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrags gemäß §§ 5 und 6
- § 8 Aufbewahrungsfristen der für Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrags relevanten Daten

Teil II Erhebung des Elternbeitrags in kommunalen Einrichtungen

- § 9 Beitragsschuldner
- § 10 An-, Ab- und Änderungsmeldungen
- § 11 Ausschluss
- § 12 Inanspruchnahme eines Gastplatzes
- § 13 Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge
- § 14 Verpflegungskostenersatz
- § 15 Öffnungszeiten
- § 16 Versicherungsschutz

Teil III Schlussbestimmungen

- § 17 Übergangsregelungen
- § 18 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

- Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung, in Horteinrichtungen an Förderschulen in kommunaler und freier Trägerschaft sowie in Kindertagespflege in der Stadt Chemnitz betreut werden (Teil I bis Teil III)
- alle Einrichtungen in kommunaler, freier und privater Trägerschaft (Teil I und Teil III)
- alle Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft (Teil II).

Teil I Festsetzung von Elternbeiträgen, Erlass und Absenkungen

§ 2 Bereitstellung der Plätze

- (1) Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleistet, dass in seinem Gebiet die nach § 3 SächsKitaG erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 SächsKitaG erstellt der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe jährlich einen Bedarfsplan.
- (2) Die Aufnahme der Einrichtungen gemäß § 1 dieser Satzung in den Bedarfsplan ist Voraussetzung für die Finanzierung gemäß SächsKitaG und SächsFöSchülBetrVO.
- (3) Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes der Personensorgeberechtigten werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

für Kinder im Alter von 9 Wochen bis zum Schuleintritt:
4,5 Stunden
6,0 Stunden
7,5 Stunden
9,0 Stunden
10,0 Stunden
11,0 Stunden sowie

für Hortkinder bis zur Beendigung der Grundschulzeit:
3,0 Stunden
4,0 Stunden
5,0 Stunden
6,0 Stunden
bis 10,0 Stunden während der schulfreien Zeit.
- (4) Die Stadt Chemnitz stellt in der Regel für Kinder im Alter von 9 Wochen bis zum Schuleintritt einen Betreuungsplatz von maximal 7,5 Stunden täglich und für Kinder ab Schuleintritt bis zur Beendigung der Grundschulzeit bzw. Beendigung der Klassen 6 bei Förderschulen einen Betreuungsplatz von bis zu maximal 4 Stunden täglich bereit, wenn mindestens ein Personensorgeberechtigter
 - nicht im Arbeitsprozess steht oder
 - sich nicht in Ausbildung/Studium befindet oder
 - geringfügig beschäftigt ist.

- (5) Ein erhöhter Betreuungsbedarf kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch den öffentlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt werden, wenn
- Kinder physisch und/oder psychisch in der Entwicklung stark verzögert sind,
 - innerhalb einer Hilfe zur Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst ein erhöhter Betreuungsbedarf angezeigt wird,
 - eine besonders schwerwiegende Familiensituation dies erfordert und
 - bei geringfügig Beschäftigten nachweisbar die tägliche Arbeitszeit einschließlich Wegezeiten dies notwendig macht.
- (6) Die Eingewöhnungszeit für Kinder im Alter von 9 Wochen bis unter 7 Jahre wird beim erstmaligen Besuch einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle beitragsgemindert für die Dauer eines Monats gewährt.

Bei einem Wechsel der Einrichtung oder bei einer Erstbetreuung in einer Horteinrichtung kann die Eingewöhnungszeit ebenfalls gewährt werden, ist aber voll kostenpflichtig.

Die Eingewöhnung des Kindes wird in Absprache mit dem/der Leiter/-in oder der Tagespflegeperson stundenweise gestaffelt. Ein Sorgeberechtigter oder eine andere dem Kind vertraute Person ist in der Anfangsphase der Eingewöhnung anwesend und die Eingewöhnung wird dann in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften oder der Tagespflegeperson gestaltet.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Für die Betreuung des Kindes in einer Einrichtung nach § 1 Anstrich 1 und in Kindertagespflege ist ein monatlicher Elternbeitrag zu zahlen. Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge wird jährlich gem. § 15 Abs. 1 SächsKitaG in Abstimmung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe neu festgesetzt.
- (3) In der Regel sind für alle Kinder, die eine Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung besuchen, die gültigen Elternbeiträge in voller Höhe zu zahlen.

Für die Zeit der Eingewöhnung von einem Monat wird der Elternbeitrag für eine Betreuungszeit von 4,5 Stunden erhoben.

- (4) Fehlzeiten des Kindes (z. B. Krankheit, Kur, Urlaub, Maßnahmen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes) und notwendige betriebsbedingte Schließungen von Einrichtungen (z. B. Streikmaßnahmen, Havarie) führen nicht zu einer Minderung oder dem Wegfall des Elternbeitrages, solange das Betreuungsverhältnis nicht beendet ist. Eine Rückerstattung der Elternbeiträge für die Zeiten der Abwesenheit des Kindes von der Einrichtung erfolgt nicht.
- (5) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung, welche
- ihren Hauptwohnsitz in Chemnitz haben und eine Chemnitzer Kindertageseinrichtung besuchen,
 - den Hauptwohnsitz in Chemnitz haben, jedoch auf Grund von Kapazitätsengpässen in Chemnitz eine Einrichtung im Umland besuchen,

- ihren Wohnsitz nicht in Chemnitz haben, aber eine Chemnitzer Kindertageseinrichtung besuchen

übernimmt die Stadt Chemnitz die Elternbeiträge befristet bis 31.08.2021. Ab dem 01.09.2021 sind auch für Kinder im letzten Kindergartenjahr die Elternbeiträge zu entrichten.

Diese Regelung gilt ebenfalls für von der Einschulung zurückgestellte Kinder.

§ 4 Erhebung der Elternbeiträge

- (1) Der örtliche Träger veröffentlicht nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG die Personal- und Sachkosten des jeweiligen vergangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres. Die bekannt gemachten Kosten bilden gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG die Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge.
- (2) Die Elternbeiträge werden ab 01.07.2022 und jeweils zum 01.07. der folgenden Jahre auf folgende prozentualen Anteile an den jeweils bis zum 30.06. veröffentlichten Platzkosten des vergangenen Jahres festgelegt:

Kinderkrippe/ Kindertagespflege	17,50 %
Kindergarten	25,46 %
Hort	25,24 %
Ganztagsbetreuung	18,89 %
- (3) Die Höhe der gültigen Elternbeiträge für die einzelnen Betreuungszeiten ist in der Anlage zur Satzung ausgewiesen. Die Anlage zur Satzung gilt bis zur nächsten Veröffentlichung der Platzkosten der Stadt Chemnitz und der daraus resultierenden neuen Anlage zur Satzung.
- (4) Sie werden durch die Träger der Kindertageseinrichtungen erhoben und mittels Beitragsbescheid festgesetzt bzw. bei freien Trägern der Jugendhilfe, privaten Trägern und den Kindertagespflegepersonen auf der Grundlage des Betreuungsvertrages erhoben.
- (5) Erfolgt eine längere als im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten oder werden zusätzliche Betreuungszeiten über die reguläre Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung hinaus benötigt, erhebt der Träger der Einrichtung weitere Beiträge gemäß der Anlage zur Satzung.
- (6) Für die Berechnung der zusätzlichen Beiträge gilt, dass pro angefangene Stunde der Betrag lt. Anlage zur Satzung erhoben wird. Für diese Beiträge kann eine Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrages gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII gewährt werden, sofern wichtige Gründe zur Überschreitung der eigentlichen Betreuungszeit oder Öffnungszeit der Einrichtung nachgewiesen werden können.
- (7) Bei einer Inanspruchnahme der Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden in den Schulferien wird bei Hortkindern ein zusätzlicher Beitrag erhoben. Grundlage für diese Berechnung in den Schulferien ist der Elternbeitrag für eine 6-stündige Betreuung im Hort. Für jede Stunde, die über die 6-stündige Betreuung in Anspruch genommen wird, erhebt der Träger der Einrichtung einen Stundensatz gemäß der Anlage zur Satzung.

§ 5

Absenkung des Elternbeitrages gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG

- (1) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (maßgebend ist der Hauptwohnsitz der Kinder) eine Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung, erfolgt eine Absenkung des Elternbeitrages durch eine Staffelung des Elternbeitrages für die einzelnen Zählkinder. Dabei ist der ungekürzte Elternbeitrag für das zweitälteste Kind um 40 von Hundert, für das drittälteste Kind um 80 von Hundert zu ermäßigen, für weitere Kinder entfällt der Elternbeitrag. Als Zählkinder sind nur die Kinder einer Familie, die eine Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung besuchen, beginnend mit dem ältesten Kind zu berücksichtigen. Dabei ist es unerheblich, wo und in welcher Rechtsträgerschaft sich die Einrichtung befindet. Voraussetzung ist allerdings, dass die Kinder mit Hauptwohnsitz im Haushalt dieser Familie gemeldet sind. Bei einem anerkannten paritätischen Wechselmodell wird die Zählkindfolge für beide Familien (unabhängig vom Hauptwohnsitz) anerkannt.
- (2) Lebt das Kind, das eine Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung besucht, bei einem allein erziehenden Elternteil (Einelternfamilie), ist der Elternbeitrag um 10 von Hundert zu mindern.

Alleinerziehende sind Mütter oder Väter, die ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden sind und nicht mit einem anderen Erwachsenen in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben (sog. Einelternfamilie).
- (3) Pflegekinder und Kinder, deren Förderung nach den §§ 53 und 54 SGB VIII i. V. m. § 55 SGB IX erfolgt, sind keine Zählkinder im Sinne dieser Regelung.

§ 6

Ermäßigung bzw. Erlass des Elternbeitrages gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII

- (1) Auf Antrag beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann der in Chemnitz geltende Elternbeitrag teilweise oder ganz übernommen werden, soweit die Belastung den Eltern und dem Kind gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a des SGB XII entsprechend.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben bei Antragstellung auf Ermäßigung oder auf vollständige Übernahme des Elternbeitrages alle erforderlichen Nachweise zu ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen zu erbringen. Die Beitragspflichtigen haben gemäß §§ 60 ff. SGB I eine Mitwirkungspflicht. Bei unvollständiger oder fehlender Antragstellung bzw. nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes haben die Beitragspflichtigen deshalb den Elternbeitrag in voller Höhe zu entrichten.

Stellt bei Anwendung des paritätischen Wechselmodells nur ein beitragspflichtiger Elternteil den Antrag auf Übernahme, wird bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nur der Anteil dieses Elternteils ermäßigt oder teilbefreit.

Die Gewährung einer teilweisen bzw. vollen Übernahme des Elternbeitrages ist befristet. Vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist erneut ein Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII zu stellen. Erfolgt keine neue Antragstellung, wird der ungeminderte Elternbeitrag ab dem 1. des Monats erhoben, welcher dem Bewilligungszeitraum folgt.

- (3) Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse während des Bewilligungszeitraumes, welche zum Wegfall der Ermäßigung oder der vollständigen Übernahme des Elternbeitrages führen, sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Die Stadt Chemnitz ist berechtigt, die Richtigkeit der Elternbeitragsermäßigung bzw. des Elternbeitragserlasses durch Vorlage von Nachweisen (z. B. Einkommenssteuerbescheiden) zu prüfen und bei Wegfall der Voraussetzungen rückwirkend Elternbeiträge zu erheben.

Die Übernahme des Elternbeitrages durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt ganz oder teilweise ab dem Monat der Antragsstellung.

- (5) Für Kinder, die Leistungen nach §§ 33, 34 und 42 SGB VIII beziehen und eine Einrichtungen gemäß § 1 dieser Satzung besuchen, übernimmt die Stadt Chemnitz den Elternbeitrag. § 86 Abs. 6 i. V. m. § 86 c SGB VIII bleibt unberührt.

§ 7

Datenerhebung für Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrags gemäß §§ 5 und 6

- (1) Zur Überprüfung der Ansprüche auf Ermäßigung des Elternbeitrags gemäß § 5 werden neben der vertraglichen Vereinbarung zur Betreuung (Betreuungsvertrag) durch die Stadt Chemnitz insbesondere folgende Daten erhoben:

- Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder
- Geburtsdaten der Kinder und Personensorgeberechtigten
- Familienverhältnisse
- Nachweise des Zählkindstatus

- (2) Zur Überprüfung von Ansprüchen auf Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrags gemäß § 6 werden neben der vertraglichen Vereinbarung zur Betreuung (Betreuungsvertrag) durch die Stadt Chemnitz insbesondere folgende Daten erhoben:

- Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder
- Geburtsdaten der Kinder und Personensorgeberechtigten
- Familienverhältnisse
- Einkommensverhältnisse
- Bezug von Sozialleistungen, Kindergeld, Unterhaltsregelung und
- Miete
-

§ 8

Aufbewahrungsfristen der für Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrags relevanten Daten

Das Löschen bzw. Vernichten der relevanten Daten für Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrags gemäß §§ 5 und 6 erfolgt spätestens zehn Jahre nachdem die/der Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrags zuletzt erloschen ist. Alle sonstigen personenbezogenen Daten werden nach Beendigung des Betreuungsvertrages und soweit keine Zahlungsrückstände bestehen, nach vier Jahren gelöscht bzw. vernichtet. Rechtsgrundlage der Datenerhebung und Speicherung von Daten:

- Sozialgesetzbuch Aechtes Buch
- Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung
- Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG)

Teil II Erhebung des Elternbeitrags in kommunalen Einrichtungen

§ 9 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten, in deren Haushalt das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Sie bleiben auch beitragspflichtig, wenn das Kind aufgrund einer privaten Vereinbarung nach § 1688 BGB in Familienpflege lebt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Anwendung eines paritätischen Wechselmodells haften die gemeinsam personensorgeberechtigten Eltern als Gesamtschuldner.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung am 1. des Monats, oder zum 15. eines Monats sofern die Eingewöhnung zum 15. des Vormonats begonnen hat in dem das Kind die Einrichtung erstmals besucht.

§ 10 An-, Ab- und Änderungsmeldungen

- (1) Anmeldung:
 1. Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung soll in der Regel sechs Monate vor Aufnahme, per Internet über das Anmeldeportal unter der Web-Adresse www.chemnitz.de, in der Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung oder im Jugendamt eingehen. Bei kurzfristiger zwingender Notwendigkeit der Betreuung kann abweichend von dieser Frist verfahren werden.
 2. Die Anmeldung für einen Hortplatz erfolgt stets bei dem/der Leiter/in des Hortes, den das Kind besuchen wird.
 3. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt mit Unterzeichnung eines Betreuungsvertrages zwischen den sorgeberechtigten Personen und der Stadt Chemnitz.
- (2) Änderungsmeldung:
 1. Änderungen von Betreuungszeiten, Wohnanschriften, Name u. a. sind schriftlich bei dem/der Leiter/in der jeweiligen Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung mittels Änderungsmeldung anzuzeigen. Durch Eltern abgegebene, verspätete und damit rückwirkende Änderungen der Betreuungszeiten bzw. Betreuungsverhältnisse sind nur mit Begründung im Ausnahmefall einzureichen. Mitteilungen zu Veränderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Elternbeiträge zur Folge haben, sind ebenso im Sachgebiet Elternbeiträge des Jugendamtes anzuzeigen und treten gemäß § 6 Abs. 4 dieser Satzung in Kraft.
 2. Bei einer Änderung der Betreuungszeit bzw. bei Einrichtungswechsel bis zum 15. des Monats wird der damit verbundene veränderte Elternbeitrag im laufenden Monat geändert. Tritt die Veränderung ab dem 16. eines Monats in Kraft, gilt der veränderte Elternbeitrag erst im Folgemonat.
 3. Wechselt ein Kind im Monat des Schulbeginns von einer Kindertageseinrichtung oder einer Einrichtung der Frühförderung in einen Hort und liegt der Beginn des Schuljahres nicht am 1. des Monats, so wird für diesen Monat der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

(3) Abmeldung:

1. Das Betreuungsverhältnis endet mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Monats. Die Abmeldung muss schriftlich bei dem/der Leiter/in der jeweiligen Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung erfolgen.
2. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
3. Eine einseitige Kündigung des Platzes durch die Stadt Chemnitz kann aus folgenden Gründen erfolgen:
 - Wegzug aus Chemnitz ohne Kündigung des Platzes
 - unentschuldigtes (unbegründetes) Fernbleiben von der Einrichtung länger als 4 Wochen.
 - Nichtzahlung des Elternbeitrages

**§ 11
Ausschluss**

- (1) Über den Ausschluss eines Kindes aus einer Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung der Stadt Chemnitz entscheidet das Jugendamt.
- (2) Ein Kind kann vom Besuch einer Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung ausgeschlossen werden, wenn
 - das Kind länger als vier aufeinander folgende Wochen von der Einrichtung gemäß § 1 der Satzung unentschuldig fernbleibt, dann zum Ende des Monats,
 - eine Betreuung in einer Einrichtung gemäß § 1 der Satzung aus Gründen, die in der Person des Kindes liegen, unmöglich oder ärztlich bescheinigt ist,
 - nach einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit mit Bezügen zur Risikopersoneneinstufung gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz des Kindes kein ärztliches Attest zur Wiederaufnahme bzw. einer Wiederzulassung des Gesundheitsamtes für den Besuch der Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung vorgelegt wird.
- (3) Der Ausschluss des Kindes wird den Eltern durch Bescheid der Stadt Chemnitz mitgeteilt.

**§ 12
Inanspruchnahme eines Gastplatzes**

- (1) Personensorgeberechtigte in einer Notsituation (Krankheit, Kur, Unfall oder Ähnliches) können für ihr Kind einen Gastplatz in Anspruch nehmen.
- (2) Gastplätze werden in den Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung und in Horteinrichtungen an Förderschulen werden zur Verfügung gestellt, wenn die erforderlichen Rahmenbedingungen vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet der/die Leiter/-in der Einrichtung.
- (3) Der Besuch des Gastkindes in der Einrichtung ist über einen formlosen Antrag schriftlich vor Aufnahme von den Eltern bei dem/der Leiter/-in einzureichen. Es wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Chemnitz abgeschlossen.
- (4) Für Gastkinder werden Elternbeiträge als Tagessatz - bemessen an den monatlichen Elternbeiträgen pro Platz - gemäß der Elternbeitragssatzung erhoben.

§ 13

Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge

- (1) Die Zahlung des Elternbeitrages erfolgt nach Erhalt des Bescheides über die Erhebung der Elternbeiträge durch Überweisung oder Lastschriftinzug an die Stadt Chemnitz unter Angabe des Personenkontos. Pro Familie erfolgt in der Regel die Vergabe eines Personenkontos.
- (2) Eine Rückerstattung der Elternbeiträge für die Zeiten der Abwesenheit des Kindes von der Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung erfolgt nicht.
- (3) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum letzten Tag des laufenden Monats fällig.

§ 14

Verpflegungskostenersatz

- (1) In den Kindertageseinrichtungen wird eine Verpflegung angeboten, bei deren Inanspruchnahme ein Verpflegungskostenersatz neben dem Elternbeitrag an den Caterer zu entrichten ist.
- (2) Die Inanspruchnahme der Verpflegung wird durch einen gesonderten privatrechtlichen Vertrag mit dem jeweiligen Anbieter und den Eltern geregelt. Die Caterer stellen bei Bedarf Allergie- und Diätkost bereit und berücksichtigen ethnische und religiöse Aspekte. Mitgebrachtes Essen kann in den Kindertageseinrichtungen in der Regel nicht erwärmt werden.

§ 15

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen gemäß § 1 dieser Satzung werden vom Jugendhilfeausschuss mit dem jeweils gültigen Bedarfsplan beschlossen und durch Aushang in den Einrichtungen öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen, die Kinder im Hortalter betreuen, und der Horteinrichtungen für Kinder von Förderschulen werden auf täglich 8 Stunden festgelegt. Beginn und Ende der Öffnungszeiten werden vom Jugendhilfeausschuss mit dem jeweils gültigen Bedarfsplan beschlossen und durch Aushang in den Einrichtungen öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Eine Betreuung von Kindern über die Öffnungszeit der Einrichtungen gemäß § 1 dieser Satzung hinaus bedarf der Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten bei dem/der Leiter/-in der Einrichtung.
- (4) Für die Planung des Einsatzes der pädagogischen Fachkräfte im Kalenderjahr ist die Analyse der Urlaubszeiten der Kinder erforderlich. Unter Berücksichtigung der organisatorischen Rahmenbedingungen, der Bedürfnisse der Kinder und der Personensorgeberechtigten und nach Befragung der Eltern werden variable Termine für die Festlegung der Zeiten mit verringertem Betreuungsbedarf analysiert und im Konsens des Elternrates mit der jeweiligen Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung festgelegt.
- (5) Während der Zeiten mit verringertem Betreuungsbedarf haben die jeweiligen Einrichtungen gemäß § 1 dieser Satzung in der Regel geöffnet und sichern die Betreuung der Kinder von Personensorgeberechtigten, die zur Vereinbarkeit mit der Berufstätigkeit, des Studiums oder der Ausbildung notwendig ist. Der Einsatz der pädagogischen Mitarbeiter/-innen der Einrichtungen gemäß § 1 dieser Satzung erfolgt in dieser Zeit entsprechend der Anzahl der jeweils zu betreuenden Kinder.

§ 16 Versicherungsschutz

Der Unfallversicherungsschutz besteht im Rahmen der Bestimmungen

- des SGB VIII,
- der Satzung der Unfallkasse Sachsen (UKS),
- des Kommunalen Schadensausgleiches (KSA).

Teil III Schlussbestimmungen

§ 17 Übergangsvorschrift

In Abweichung zu § 3 Abs. 2 werden die auf Grundlage dieser Satzung der Höhe nach festgesetzten Elternbeiträge erstmals zum 01.07.2021 in Kraft treten. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an bis zum 30.06.2022 (einschließlich) wird die Höhe der Elternbeiträge deshalb nach Abstimmung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SächsKitaG auf der Grundlage der zum 01.07.2021 in Kraft getretenen Elternbeiträge entsprechend der Anlage zu dieser Satzung festgesetzt.

§ 18 Inkrafttreten/Außerkräftreten

1. Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in städtischen Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung, Horteinrichtungen für Kinder von Förderschulen sowie Kindertagespflege (Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) vom 26.11.2008, zuletzt geändert mit Beschluss vom 03.04.2019 sowie die Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Inanspruchnahme eines Gastplatzes in einer Kindertageseinrichtung, einer Einrichtung der Frühförderung oder einer Einrichtung der Ganztagesbetreuung vom 08.05.1996, zuletzt geändert mit Beschluss vom 09.02.2020, außer Kraft.

Chemnitz,

Sven Schulze
Oberbürgermeister

Anlage zur Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 51.2

1. Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Chemnitzer Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege

Kinderkrippe:

Tarifnummer	Betreuungszeit	Elternbeitrag vollständige Familie				Elternbeitrag für Alleinerziehende Absenkung um 10%			
		a) 1. Kind	b) 2. Kind Absenkung um 40 %	c) 3. Kind Absenkung um 80 %	d) weiteres Kind Absenkung um 100 %	a) 1. Kind	b) 2. Kind Absenkung um 40 %	c) 3. Kind Absenkung um 80 %	d) weiteres Kind Absenkung um 100 %
1.3	4,5 Stunden	94,28 €	56,57 €	18,86 €	- €	84,85 €	50,91 €	16,97 €	- €
1.2	6,0 Stunden	125,71 €	75,43 €	25,14 €	- €	113,14 €	67,88 €	22,63 €	- €
1.6	7,5 Stunden	157,14 €	94,28 €	31,43 €	- €	141,43 €	84,86 €	28,29 €	- €
1.1	9,0 Stunden	188,56 €	113,14 €	37,71 €	- €	169,70 €	101,82 €	33,94 €	- €
1.4	10 Stunden	209,52 €	125,71 €	41,90 €	- €	188,57 €	113,14 €	37,71 €	- €
1.5	11 Stunden	230,47 €	138,28 €	46,09 €	- €	207,42 €	124,45 €	41,48 €	- €

Bei Überschreitung der Öffnungszeit der Einrichtung wird ein zusätzlicher Beitrag von 5,00 € pro angefangene Stunde fällig.

Kindergarten:

Tarifnummer	Betreuungszeit	Elternbeitrag vollständige Familie				Elternbeitrag für Alleinerziehende Absenkung um 10%			
		a) 1. Kind	b) 2. Kind Absenkung um 40 %	c) 3. Kind Absenkung um 80 %	d) weiteres Kind Absenkung um 100 %	a) 1. Kind	b) 2. Kind Absenkung um 40 %	c) 3. Kind Absenkung um 80 %	d) weiteres Kind Absenkung um 100 %
2.3	4,5 Stunden	64,22 €	38,53 €	12,84 €	- €	57,80 €	34,68 €	11,56 €	- €
2.2	6,0 Stunden	85,61 €	51,37 €	17,12 €	- €	77,05 €	46,23 €	15,41 €	- €
2.6	7,5 Stunden	107,02 €	64,21 €	21,40 €	- €	96,32 €	57,79 €	19,26 €	- €
2.1	9,0 Stunden	128,43 €	77,06 €	25,69 €	- €	115,59 €	69,35 €	23,12 €	- €
2.4	10 Stunden	142,69 €	85,61 €	28,54 €	- €	128,42 €	77,05 €	25,68 €	- €
2.5	11 Stunden	156,96 €	94,18 €	31,39 €	- €	141,26 €	84,76 €	28,25 €	- €

Bei Überschreitung der Öffnungszeit der Einrichtung wird ein zusätzlicher Beitrag von 3,00 € pro angefangene Stunde fällig.

Hort:

Tarifnummer	Betreuungszeit	Elternbeitrag vollständige Familie				Elternbeitrag für Alleinerziehende Absenkung um 10%			
		a) 1. Kind	b) 2. Kind Absenkung um 40 %	c) 3. Kind Absenkung um 80 %	d) weiteres Kind Absenkung um 100 %	a) 1. Kind	b) 2. Kind Absenkung um 40 %	c) 3. Kind Absenkung um 80 %	d) weiteres Kind Absenkung um 100 %
3.3	3 Stunden	36,26 €	21,76 €	7,25 €	- €	32,63 €	19,58 €	6,53 €	- €
3.4	4 Stunden	48,35 €	29,01 €	9,67 €	- €	43,52 €	26,11 €	8,70 €	- €
3.1	5 Stunden	60,42 €	36,25 €	12,08 €	- €	54,38 €	32,63 €	10,88 €	- €
3.2	6 Stunden	72,51 €	43,51 €	14,50 €	- €	65,26 €	39,16 €	13,05 €	- €

Ganztagsbetreuung:

Tarifnummer	Betreuungszeit	Elternbeitrag vollständige Familie				Elternbeitrag für Alleinerziehende Absenkung um 10%			
		a) 1. Kind	b) 2. Kind Absenkung um 40 %	c) 3. Kind Absenkung um 80 %	d) weiteres Kind Absenkung um 100 %	a) 1. Kind	b) 2. Kind Absenkung um 40 %	c) 3. Kind Absenkung um 80 %	d) weiteres Kind Absenkung um 100 %
3.3	3 Stunden	36,26 €	21,76 €	7,25 €	- €	32,63 €	19,58 €	6,53 €	- €
3.4	4 Stunden	48,35 €	29,01 €	9,67 €	- €	43,52 €	26,11 €	8,70 €	- €
3.1	5 Stunden	60,42 €	36,25 €	12,08 €	- €	54,38 €	32,63 €	10,88 €	- €
3.2	6 Stunden	72,51 €	43,51 €	14,50 €	- €	65,26 €	39,16 €	13,05 €	- €

Bei Überschreitung der Öffnungszeit der Einrichtung wird ein zusätzlicher Beitrag von 2,50 € pro angefangene Stunde fällig.

Schulferien:

Für die Betreuung in den Schulferien wird für die 7. und 8. Betreuungsstunde ein zusätzlicher Beitrag von je 0,80 € pro angefangener Stunde fällig.
Bei Überschreitung der Öffnungszeit von 8 Stunden in den Schulferien wird ebenfalls ein zusätzlicher Beitrag von 2,50 € pro angefangene Stunde fällig.

Für die Betreuung des Kindes in Form eines Gastplatzes erhebt die Stadt Chemnitz einen Beitrag, der sich nach der Betreuungsart und der Anzahl der pro Monat vertraglich vereinbarten Tage aufgliedert.

Kinderkrippe		Kindergarten		Hort/ Ganztagsbetreuung	
1 Tag	7,67 €	1 Tag	4,60 €	1 Tag	7,67 €
2 Tage	15,34 €	2 Tage	9,20 €	2 Tage	7,67 €
3 Tage	23,01 €	3 Tage	13,80 €	3 Tage	7,67 €
4 Tage	30,68 €	4 Tage	18,41 €	4 Tage	10,23 €
5 Tage	38,35 €	5 Tage	23,01 €	5 Tage	12,78 €
6 Tage	46,02 €	6 Tage	27,61 €	6 Tage	15,34 €
7 Tage	53,69 €	7 Tage	32,21 €	7 Tage	17,90 €
8 Tage	61,36 €	8 Tage	36,81 €	8 Tage	20,45 €
9 Tage	69,03 €	9 Tage	41,41 €	9 Tage	23,01 €
10 Tage	76,70 €	10 Tage	46,02 €	10 Tage	25,56 €

Eine Rückerstattung des Beitrages für vertraglich vereinbarte und nicht in Anspruch genommene Tage erfolgt nicht.

Die Modalitäten für die Inanspruchnahme eines Gastplatzes werden in einem Vertrag geregelt. Der Vertrag wird zwischen den Eltern und der Stadt Chemnitz abgeschlossen.

Begründung:

Die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von (Elternbeitragssatzung) richtet sich an Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in kommunaler und freier Trägerschaft sowie in Tagespflege betreut werden und regelt neben der Nutzung der Betreuungsangebote die Entrichtung sowie die Höhe der Elternbeiträge.

Zusammenfassung der wichtigsten Punkte:

1. Die Elternbeiträge wurden seit 11 Jahren nicht erhöht, somit haben die Eltern, die ihre Kinder in diesem Zeitraum in den Kindertageseinrichtungen betreuen ließen, davon profitiert, dass die Elternbeiträge den steigenden Platzkosten nicht angepasst wurden.
 - Durch eben jene Steigerung der Platzkosten ist eine Unterschreitung der gesetzlichen Grenze der Elternbeiträge im Bereich der Kinderkrippe möglich. Hier muss bei Unterschreitung der Mindestgrenze von 15 % nach § 15 Abs.2 Satz 1 SächsKitaG erhöht werden.
 - Effektiv trägt die Generation, die ihre Kinder aktuell in den Kindertageseinrichtungen betreuen lässt, nun die Hauptlast, da ein gesetzliches Handlungserfordernis besteht.
 - Um zukünftig eine solche „Generationenungerechtigkeit“ zu verhindern, ist eine dynamische Anpassung der Elternbeiträge an die Platzkosten das richtige Mittel.

2. Die Platzkosten im Bereich der Kinderkrippe sind im Zeitraum von 2013 – 2019 um circa 36 % gestiegen, die Elternbeiträge wurden in diesem Zeitraum nicht erhöht, die gestiegenen Kosten werden zum größten Teil (ca. 61 %), bis auf eine moderate Erhöhung des Landeszuschusses, aus Mitteln des kommunalen Haushaltes beglichen. Diese Mittel, die hier eingesetzt werden müssen, fehlen der Stadt Chemnitz in anderen wichtigen Bereichen.
 - Auf Grundlage des § 18 Abs. 1 SächsKitaG beteiligt sich das Land Sachsen jährlich mit 23,5 % an der Finanzierung eines Betreuungsplatzes.
 - Die Elternbeiträge sollen gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG bei Kindern im Krippenalter mindestens 15 % und dürfen höchstens 23 % der zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten betragen. Bei Erreichen der Höchstgrenze von 23 % ergibt sich somit ein Anteil für die Stadt Chemnitz in Höhe von 53,5%.
 - Aktuell liegt die Stadt Chemnitz bei 15,9 % bei den Elternbeiträgen im Krippenbereich und deckt somit 60,6 % der Personal- und Sachkosten aus kommunalen Mitteln. Selbst bei einer 10 %igen Erhöhung liegt der Elternbeitrag weiterhin im unteren Bereich.
 - Im Vergleich mit anderen Städten und Gemeinden in Sachsen befindet sich die Stadt Chemnitz mit den Beiträgen in sämtlichen Betreuungsarten am unteren Ende des Rankings Auch nach der Erhöhung ergibt sich nur ein geringer Anstieg bzw. im Bereich der Kinderkrippe ist die Stadt Chemnitz trotz Erhöhung um 10 % weiterhin auf dem letzten Platz. Im direkten Vergleich mit 4 angrenzenden Städten und Gemeinden liegt die Stadt Chemnitz in nahezu sämtlichen Bereichen auch nach der Erhöhung auf den hinteren Plätzen (Anlage 3).

3. Die festen Grenzen der dynamischen Anpassung der Elternbeiträge ab 01.07.2022 entsprechen den prozentualen Anteilen der Elternbeiträge nach der 10%igen Erhöhung bezogen auf die zuletzt veröffentlichten Platzkosten.
 - Die festen Grenzen orientieren sich hierbei nicht am maximal Möglichen, sondern im mittleren Bereich.

- Für die Eltern existiert eine feste Bezugsgröße und durch die festen Grenzen kann jeder transparent ermitteln, in welcher Höhe die Beiträge zukünftig fällig sind.
- Bei stagnierenden Platzkosten, bleiben die Elternbeiträge gleich, bei sinkenden Platzkosten sinken die Elternbeiträge – die Dynamisierung wirkt somit nicht nur zugunsten des städtischen Haushaltes.

4. Es wurde statistisch ausgewertet, dass aufgrund des beitragsfreien Vorschuljahres und der geringen Elternbeiträge kein Zuzug nach Chemnitz stattgefunden hat, auch wenn die niedrigen Kinderbetreuungskosten aktiv von Arbeitgebern in Chemnitz beworben wurden.

Mit der Überarbeitung der Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge wird neu geregelt:

- Geltungsbereich der Satzung

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung, in Horteinrichtungen an Förderschulen in kommunaler und freier Trägerschaft sowie in Kindertagespflege in der Stadt Chemnitz betreut werden (Teil I bis Teil III)

- alle Einrichtungen in kommunaler, freier und privater Trägerschaft (Teil I und Teil III)
- alle Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft (Teil II).

Auf Grund des Normenkontrollurteils (Az.: 1C 15/12) des sächsischen Oberverwaltungsgerichtes wurde die Satzung inhaltlich neu aufgebaut. Eine Satzungsbefugnis kommt der Gemeinde in Bezug auf das Angebot der Einrichtung nur im Hinblick auf die von ihr selbstbetriebenen Einrichtungen zu, da es sich insoweit um die Ausgestaltung eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses handelt. Insofern richtet sich Teil II der Satzung nicht an die Einrichtungen in freier Trägerschaft.

- Die Höhe der Elternbeiträge

Die gesetzliche Grundlage zur Erhebung von Elternbeiträgen ist der § 15 Abs. 2 SächsKitaG. Hier werden die genauen gesetzlichen Grenzen vorgegeben, innerhalb derer sich die Elternbeiträge in Bezug auf die zuletzt veröffentlichten Platzkosten bewegen müssen.

Mit der vorliegenden Satzung wird eine Erhöhung in allen Altersbereichen um 10 % ab dem 01.07.2021 angestrebt. Die Stadt Chemnitz hat letztmalig die Elternbeiträge im Jahr 2010 erhöht. Bei einer Nichtanhebung der Elternbeiträge und einer gleichbleibenden Entwicklung der Betriebskosten wird im Altersbereich der unter 3jährigen Kinder (Krippe) der gesetzliche Rahmen gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG unterschritten.

Durch den kontinuierlichen Anstieg der Platzkosten von durchschnittlich 6 %, 4,5 % und 4 % in den Jahren 2013 -2019 in den jeweiligen Betreuungsarten (siehe Anlage 4) und der Nicht-Erhöhung der Elternbeiträge seit 2011 wird der Anteil der Stadt Chemnitz an den Platzkosten stetig größer. Durch eine Erhöhung des Landeszuschusses wurde hier zuletzt eine geringe Entlastung geschaffen, dennoch liegt die Hauptlast bei der Stadt Chemnitz.

Da stetig mehr Mittel zur Kostendeckung für die Kindertageseinrichtungen eingebracht werden müssen, fehlen der Stadt Chemnitz durch die Nicht-Erhöhung Beiträge zu Deckung der Platzkosten und es müssen Mittel aus anderen Bereichen zur Deckung genutzt werden, die dann für andere Vorhaben wie z.B. für Projekte oder die Infrastruktur fehlen.

Die Erhöhung und die Dynamisierung der Elternbeiträge ist entsprechend des § 15 Abs. 1 Satz 1 in enger Abstimmung mit freien Trägern von Kindertageseinrichtungen in Chemnitz geschehen. Den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII wurde angeboten, bei der Neugestaltung der Satzung mitzuwirken. Dem sind mehrere freie Träger nachgekommen. Die Ergebnisse dieser Abstimmungen wurden den anderen Mitgliedern im Rahmen des Austausches innerhalb dieser Arbeitsgruppe bekannt gegeben

Aus der Anlage 3 ist ersichtlich, dass die Elternbeiträge der Stadt Chemnitz bei der geplanten Steigerung weiterhin im unteren bis mittleren Bereich im Vergleich zu anderen Städten in Sachsen liegen. Die geplante Erhöhung führt also nicht dazu, dass sich die Stadt Chemnitz im Vergleich übermäßig nach vorn bewegt.

- Die Dynamisierung der Elternbeiträge

Um zukünftig gravierende Anhebungen der Elternbeiträge zu verhindern, soll unter Beachtung der jährlichen Bekanntmachung der Platzkosten eine jährliche Erhöhung der Elternbeiträge festgeschrieben werden, sofern die Platzkosten steigen.

Mit der Dynamisierung der Elternbeiträge würden die gesetzlichen Grenzen stets eingehalten und die Bürger müssen zukünftig keine großen Erhöhungen befürchten. Vor diesem Hintergrund werden die Elternbeiträge auf einen festen prozentualen Anteil an den zuletzt bekannt gemachten Platzkosten festgelegt. Die Beiträge steigen zum 01.07. des jeweiligen Jahres nur dann an, wenn die Bekanntmachung der Platzkosten eine Kostensteigerung aufweist.

Nach der Erhöhung der Beiträge im Jahr 2021 liegen die prozentualen Werte bei angenommenen gleichbleibenden Platzkosten bei 17,50 % im Krippenbereich, 25,46 % im Kindergartenbereich, 25,24 % im Hortbereich und 18,89 % im Bereich der Ganztagsbetreuung (Anlage 4). Eine Festlegung auf geringere Werte würde bei angenommenen gleichbleibend steigenden Platzkosten zu einer Senkung der Beiträge zum 01.07.2022 führen.

Um zu vermeiden, dass innerhalb eines Jahres eine große Steigerung und eine kleine Senkung durchgeführt werden, wird eine Festlegung der Elternbeiträge auf eben diese prozentualen Werte nach der Erhöhung der Elternbeiträge um 10 % vorgeschlagen.

- Die Aufhebung des beitragsfreien Vorschuljahres

Im Rahmen der Beschlussfassung des Zweijahreshaushaltes wurde am 31.03.2021 durch den Stadtrat das beitragsfreie Vorschuljahr aufgehoben. Der städtische Haushalt wird somit im Jahr 2021 durch den Minderaufwand i. H. v. 616.000 € und im Jahr 2022 um etwa 2,2 Mio € entlastet.

Es konnte statistisch nicht belegt werden, dass aufgrund des kostenfreien Vorschuljahres ein signifikanter Zuzug in die Stadt Chemnitz stattgefunden hätte. Gleichsam konnte kein Trend nachgewiesen werden, nachdem mehr Eltern ihre Kinder aufgrund der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr betreuen ließen. Darüber hinaus werden durch das beitragsfreie Vorschuljahr keine quantitativen und qualitativen Verbesserungen in der pädagogischen Arbeit erreicht.

Eine Entlastung von geringverdienenden Familie kann über die Antragsstellung nach § 90 SGB VIII erfolgen.

Die finanziellen Auswirkungen, welche im Zusammenhang mit den Erhöhungen der Elternbeiträge, mit der Dynamisierung der Elternbeiträge und der Beendigung des kostenfreien Vorschuljahres stehen, wurden am 31.03.2021 im Stadtrat im Rahmen des Zweijahreshaushaltes beschlossen.

- Die Finanzierung der Eingewöhnungszeit mit einem halben Monatsbeitrag

Mit der Überarbeitung der Satzung wurde die Finanzierung der Eingewöhnungszeit der Kinder für den 1. Monat in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle neu geregelt. Da die Eingewöhnungszeit über den Monat zeitlich gestaffelt ist und die Kinder am Ende in der Regel die Einrichtungen ganztägig besuchen, soll für den Eingewöhnungsmonat ein Elternbeitrag von 4,5 Stunden erhoben werden. Auch wenn sich die Länge der Eingewöhnungszeit am Entwicklungsstand des Kindes orientiert, stellen die Träger von Beginn an qualifiziertes Personal zur Verfügung.

Bisher war der Eingewöhnungsmonat kostenfrei, jedoch erstattet der öffentliche Träger dem freien und privaten Träger die entgangenen Elternbeiträge zu 100 %. Die neue Regelung hätte zur Folge, dass sich die Kosten für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe um ca. 138.280 € reduzieren.

- Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von bis zu 10 Betreuungsstunden für Hortkinder in den Schulferien

Bei einer Inanspruchnahme der Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden in den Schulferien wird bei Hortkindern ein zusätzlicher Beitrag erhoben. Grundlage für diese Berechnung in den Schulferien ist der Elternbeitrag für eine 6-stündige Betreuung im Hort. Für jede Stunde, die über die 6-stündige Betreuung in Anspruch genommen wird, erhebt der Träger der Einrichtung einen Stundensatz gemäß der Anlage zur Satzung.

Bislang haben Eltern die Möglichkeit, in den Ferien eine erhöhte Betreuungszeit in Anspruch zu nehmen. Für Eltern, die einen Betreuungsvertrag mit einem geringeren Umfang als 6 Stunden abgeschlossen haben, bedeutete dies, dass der Beitrag für 6 Stunden gezahlt werden musste. Für alle Eltern, die einen Betreuungsvertrag über 6 Stunden abgeschlossen haben, bedeutete dies, dass sie für die 7. und 8. Betreuungsstunde keinen zusätzlichen Beitrag zahlen mussten.

Der Elternbeitrag für die tatsächlich zusätzlich in Anspruch genommenen Stunden ist für Eltern und Einrichtungen konkreter nachvollziehbar. Weiterhin entfällt die Ungleichbehandlung, dass ein Teil der Eltern 2 Stunden Betreuungszeit umsonst nutzen durften.

- Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Gastkindplatzes

Personensorgeberechtigte in einer Notsituation (Krankheit, Kur, Unfall oder Ähnliches) können für ihr Kind einen Gastplatz in Anspruch nehmen.

Die Kosten für einen Gastkindplatz wurden bisher in der Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Inanspruchnahme eines Gastplatzes in einer Kindertageseinrichtung, einer Einrichtung der Frühförderung oder einer Einrichtung der Ganztagesbetreuung ausgewiesen und wurden nun in die Anlage zu den Platzkosten aufgenommen.

- Paritätisches Wechselmodell

Die Betreuung des Kindes zu gleichen Teilen bei getrenntlebenden Sorgeberechtigten ist ein in den letzten Jahren stetig wachsendes Lebensmodell. Bisher wurde die Zählkindfolge nur dem Sorgeberechtigten zugestanden, an dessen Wohnsitz das Kind ebenfalls mit dem Hauptwohnsitz gemeldet wurde. Da bei einer Betreuung zu gleichen Teilen die Begrifflichkeit Hauptwohnsitz hinfällig erscheint, wird die Zählkindfolge künftig für beide Haushalte anerkannt und somit das neue Lebensmodell in vollem Umfang anerkannt.

- Datenerhebung/Datenschutz

Die Datenerhebung und die Speicherung von Daten erfolgt auf den rechtlichen Grundlagen des SGB VIII, der Sächsischen Kommunalen Kassen- und Buchführungsverordnung sowie dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) und wurde als Hinweis in die Satzung aufgenommen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Städtevergleich

Anlage 4: Berechnung Erhöhung Elternbeiträge

Anlage 5: Gegenüberstellung der Änderungen